

Ziele einer Agrarstruktur-Reform

Diese Ziele sollen für die Erarbeitung eines Entwurfes für ein Agrarstrukturgesetz leitend sein. Sie werden im Gesetz in Paragraph 1 („Ziel und Zweck des Gesetzes“) ausformuliert und dienen für jede einzelne Regelung im Gesetz als Referenz. Insofern ist dieses Papier nicht nur eine grundlegende Festlegung auf unsere wichtigsten Ziele eines Agrarstrukturgesetzes, sondern wird auch dessen zentraler Bezugspunkt.

Anteilsverkäufe regulieren!

Es geht darum, spekulatives Kapital aus dem Bodenmarkt zu verdrängen. Auch normale Flächenverkäufe sind ein Problem, aber es gibt drei gute Gründe, der Regulierung von Anteilsverkäufen eine hohe Priorität beizumessen:

- Sie sind in der Regel sehr viel größer, d.h. betreffen mehr Fläche als normale Flächenverkäufe.
- Sie werden oft von außerlandwirtschaftlichen Investoren getätigt
- Sie sind bislang gar nicht reguliert.

Mehr Land in öffentliche Hand!

Der Aufbau einer begrenzten landwirtschaftlichen Flächenreserve in öffentlicher Hand ist ein zentrales Ziel, aus folgenden Gründen:

- So wird eine demokratische Kontrolle über das Bodeneigentum sichergestellt.
- Damit kann die öffentliche Hand eine gemeinwohlorientierte landwirtschaftliche Bewirtschaftung verpflichtend sicherstellen.
- Die öffentliche Hand kann eher Gemeinwohlinteressen berücksichtigen als private Besitzerinnen. Die Betonung liegt hier auf „kann“ (muss im Einzelfall nicht so sein) und „eher“, denn natürlich können im Einzelfall auch private Besitzerinnen (z.B. solidarische Genossenschaften) gemeinwohlorientiert wirtschaften.
- Ein Agrarstrukturgesetz ist juristisch im Bereich der Gefahrenabwehr angesiedelt, deshalb gibt es innerhalb eines solchen Gesetzes kaum aktiven Gestaltungsspielraum. Der eröffnet sich aber, wenn Boden im öffentlichen Eigentum ist. Dann können über Verpachtungskriterien oder -auflagen oberhalb der gesetzlichen Regelungen gemeinwohlorientierte Ziele aktiv umgesetzt werden. Mit einer landwirtschaftlichen Flächenreserve bekommt die öffentliche Hand die Möglichkeit, die Landwirtschaft nach sozialen und ökologischen Kriterien zu steuern und auch neue Modelle gemeinwohlorientierter Landnutzung zu fördern bzw. auszuprobieren.

- Eine landwirtschaftliche Flächenreserve kann auch dem Ausgleich von Flächenentzug durch öffentliche Infrastrukturmaßnahmen dienen

Die öffentliche Hand ist nicht automatisch gut. Um die hier verfolgten Ziele wirklich erreichen zu können, müssen sie auch positiv im Gesetz formuliert sein. Das heißt, es wird **eine** öffentliche Stelle definiert und ihr werden klare sozial-ökologische Kriterien an die Hand gegeben.

Konkrete Regelung: Ein erweitertes Vorkaufsrecht für die Landgesellschaft mit einer langen Haltefrist und mit klaren sozial-ökologischen Kriterien für Verpachtung und Verkauf durch die Landgesellschaft.

Es geht nicht darum, Bauern zu enteignen oder Privateigentum am Boden in Frage zu stellen. Aus unserer Sicht ist nicht nur die Eigentumsstruktur, sondern auch die Bewirtschaftungsstruktur (zum Beispiel genossenschaftlich oder kollektiv) zentral wichtig. Es sollte eine Obergrenze für öffentliches Eigentum mit in ein Gesetz aufgenommen werden, damit das Land nicht selbst als Preistreiber am Bodenmarkt fungiert.

Auch andere Bereiche der öffentlichen Hand – z.B. Kommunen – implementieren gute, gemeinwohlorientierte landwirtschaftliche Projekte. Es sollten in einem Agrarstrukturgesetz Wege gefunden werden, diese zu unterstützen.

Breite Streuung des Eigentums!

Eine große Vielfalt beim Grundbesitz ist erstrebenswert, weil das die Resilienz erhöht, den einzelnen Landwirtinnen mehr Optionen bietet und Preistreiberei durch Einzelne verhindert. Breite Streuung des Eigentums ist auch eine Art der demokratischen Kontrolle und Teilhabe.

Ab einer bestimmten Größe wird der Grundbesitz durch Landwirtschaftsfremde zum Problem, weil in bestimmten Regionen jemand mit schon wenigen Hektar die Pachtpreise diktieren könnte. Deshalb sollte der Landerwerb Nicht-Landwirt*innen ermöglicht, aber auf wenige Hektar begrenzt werden. Eine Festlegung auf den genauen Grenzwert – oder ob überhaupt eine solche Regelung sinnvoll ist – sollte in Absprache mit den Verbänden geschehen. Nicht sinnvoll ist es, diese Regelung auch auf nicht-ortsansässige Landwirtschaftsfremde auszudehnen, denn die haben in der Regel keinen Bezug zur örtlichen Entwicklung.

Konkrete Regelung: Nicht-Landwirtinnen sollten bis maximal [0-3] Hektar Land kaufen dürfen, wenn sie ortansässig sind. Diese Flächen dürfen aber nicht der Landwirtschaft entzogen werden (siehe nächsten Punkt), d.h. es muss mit einer Auflage zur Verpachtung an Landwirtinnen verbunden werden.

Maximal Land für die produktive Landwirtschaft erhalten, aber Freiräume für Hobbyverwendungen ermöglichen!

Erste Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen ist die regionale nachhaltige Produktion gesunder Lebensmittel. Angesichts der Herausforderungen durch den Klimawandel und einer wirklich nachhaltigen, naturnahen Landwirtschaft ist es unser Ziel, möglichst viele Flächen für die Landwirtschaft zu erhalten. Wichtig ist hier auch, dass die Anwendung sozial-ökologischer Kriterien nicht dazu führen darf, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion fallen.

Die Versiegelung guter landwirtschaftlicher Flächen durch Bau- oder Infrastrukturmaßnahmen ist ein großes Problem, das zu einer ständigen Abnahme der landwirtschaftlichen Fläche führt. Diesen Trend gilt es zu stoppen, die Versiegelung von Flächen muss sinken und Ausgleichsmaßnahmen müssen vor allem mit dem Ziel des Erhalts der Nettofläche für die Landwirtschaft erfolgen, z.B. durch Flächenrecycling und Flächenentsiegelung und Nutzbarmachung von Brachen.

Unsere Definition von „Landwirt*in“ beruht einzig auf den beiden Kriterien „Gewinnerzielungsabsicht“ und „Teilnahme an den landwirtschaftlichen Märkten“. Darunter fallen für uns auch alternative Modelle wie Solidarische Landwirtschaft. Ausgenommen sind aber Hobbylandwirte und andere nicht-kommerzielle Nutzungen.

Wir sehen aber auch den Wert von alternativer Landbewirtschaftung wie Selbstversorgung oder Ähnliches, um eine gewisse Diversität auf dem Land zu fördern und neue Entwicklungspfade zu ermöglichen. Kleine Hobbylandwirtschaft kann auch der Beginn einer Erwerbslaufbahn in der Landwirtschaft sein, oder ein Refugium für alte Sorten. „Vielfalt statt Einfalt“ sollte – allerdings in einem begrenzten Umfang – auch für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten. Also nicht nur eine breite Streuung des Eigentums, sondern auch eine breite Streuung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen.

Konkrete Regelung: Die Regelungsgrenze wird sehr niedrig angesetzt, in Thüringen bei 0,25 Hektar. Für Hobbylandwirte bzw. Nichtlandwirte, die nicht zum Zweck der Gewinnerzielung allein Landwirtschaft betreiben, wird Pacht bis zu 1-3 Hektar ermöglicht.

Der Hauptzweck der Landwirtschaft ist aus unserer Sicht die Produktion gesunder Lebensmittel in der Region für die Region. Nachgeordnet dient die Landwirtschaft auch dem Anbau nachwachsender Rohstoffe, die in erster Linie der stofflichen Nutzung dienen sollten.

Verdrängung heimischer Landwirtschaftsbetriebe stoppen!

Es ist unser Ziel, dass möglichst viele Betriebe in Thüringen erhalten bleiben und sich neue regional verankerte Betriebe gründen. Dazu gehört auch eine Sicherung des Zugangs zum Boden für ALLE Agrarbetriebe, über alle Betriebsgrößen verteilt.

Konkrete Regelung: Entfernung zur Betriebsstätte (Ortsansässigkeit) sollte ein Beanstandungskriterium werden, und es muss die Möglichkeit geben, bei Beanstandung eines Pachtvertrages die Auflage zu erteilen, zu regional üblichen Konditionen an

ortsansässige Landwirte zu verpachten. Auf jeden Fall muss für die Landgesellschaft bei Verkauf und Verpachtung Ortsansässigkeit als strenges Kriterium gelten.

Die soziale Frage: Gutes Einkommen und gute Arbeitsplätze in der Landwirtschaft

Auch wenn dieses Ziel wohl nur indirekt über eine Agrarstrukturreform umgesetzt werden kann, ist es aus LINKER Sicht ein wichtiges Kriterium. Wir wollen allen Landwirt*innen in Thüringen, ob große oder klein, ein gutes Einkommen sichern. Und wir wollen gute, d.h. gut bezahlte und sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze erhalten und schaffen. Letzteres sagt nichts über die Größe eines Betriebes aus, es geht nicht nur um Arbeitnehmer*innen, sondern auch darum, dass im Betrieb mitarbeitende Familienmitglieder sozial abgesichert sind (z.B. über Mitversicherung in der landwirtschaftlichen Alterskasse).

Dies gelingt vor allem, indem dafür Sorge getragen wird, dass landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben und nicht ersatzlos für Infrastrukturprojekte und Ausgleichsmaßnahmen wegfallen. Für gute Arbeit müssen gute betriebswirtschaftliche Konzepte und deren Flächenbedarfe durch Flächenmanagement vor allem im Bereich der Flurneuordnung und Flächentausch besser unterstützt werden.

Preisdämpfung, aber keine Preissenkung!

Die explodierenden Bodenpreise der letzten Jahre waren der Hauptgrund dafür, dass das Thema Agrarstrukturgesetz überhaupt auf die Tagesordnung kam. Aus heutiger Sicht kann es nicht Ziel sein, dass die Preise wieder sinken, sie sollen nur nicht überdurchschnittlich steigen. Eine Senkung der Preise wäre im Prinzip eine kalte Enteignung für die Bauern, die kürzlich gekauft haben. Deshalb ist das Ziel eine Preisdämpfung, keine Senkung.

Damit eine Preisdämpfung wirklich auch langfristig funktioniert, müssen Pacht- und Kaufpreise eher niedrig gedeckelt werden, bei 10 bis maximal 20 Prozent über dem lokalen Bodenrichtwert.

Auch staatliche Institutionen wie z.B. Treuhand (BVVG) und LEG sollen nicht als Preistreiber am Bodenmarkt agieren.

Konkrete Regelung: Bei Kauf und Pacht eine Prüfgrenze bei 110% und einen Preisdeckel bei 120% des Bodenwertes einziehen. (Zudem wirkt eine Bevorzugung ortsansässiger Bauern als Preisbremse.)

Liegt der Preis bei über 110% des Bodenwertes, muss der Antragsteller nachweisen, dass ein Preis über 110% gerechtfertigt ist. Maximal darf der Preis 120% des Bodenwertes betragen.

Dynamische Obergrenzen, Vielfalt der Betriebsgrößen und -formen!

Unser Ziel ist NICHT eine Zerschlagung der großen Betriebe, unser Ideal ist NICHT der Kleinbauer. Aus sozialer und ökologischer Sicht wollen wir eine Diversität auch bei den Betriebsgrößen und Betriebsformen. Allerdings wollen wir verhindern, dass auf Dauer immer größere Betriebe entstehen und wir irgendwann Verhältnisse wie z.B. in Rumänien mit Betrieben über 50.000 Hektar haben. Als Linke stellen wir auch das Prinzip „wachse oder weiche“ in Frage, die Fehler des heutigen Nahrungsmittelsystems und das Problem der unfairen Preise für Landwirtinnen dürfen nicht über immer größere Betriebseinheiten gelöst werden. Deshalb wollen wir eine dynamische Obergrenze für Betriebsgrößen, die sich an der heutigen Situation und Eigentümerstruktur orientiert.

Für eine konkrete Regelung ist es sinnvoller, keine feste Zahl in ein Gesetz zu schreiben, sondern eine dynamische, an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierte Zahl zu nehmen. Dafür sprechen zwei Gründe:

1. Ein solches Gesetz soll mehrere Jahrzehnte leben und niemand kann heute sagen, wie die landwirtschaftliche Struktur in Thüringen in 2050 aussehen wird. Deshalb wäre eine automatische Anpassung über eine dynamische Regelung sinnvoll und juristisch auch geboten.
2. Eine dynamisierte und an den Realitäten orientierte Grenze wird auch den größeren Betrieben ein gewisses Wachstum erlauben, wenn insgesamt die Betriebsgrößen in Thüringen steigen.

Konkrete Regelung: Die Betriebe werden nach Bewirtschaftungsform unterteilt und für jede Bewirtschaftungsform dynamische Obergrenzen ermittelt, die sich an den aktuell größten Betrieben orientieren.

Pachtvergabe nach definierten sozial-ökologischen Kriterien!

Dies gilt für Verpachtungen durch die Landgesellschaft, aber auch für den Fall, dass ein Pachtvertrag beanstandet wird und dann Auflagen zur Verpachtung erteilt werden. Die Kriterien müssen nicht nur klar definiert, sondern auch gewichtet werden.

Wie oben bereits gesagt ist unbedingt darauf zu achten, dass die Anwendung sozial-ökologischer Kriterien nicht dazu führt, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion fallen.

Transparenz: Wem gehört was?

Aktuell kennt die Verwaltung bei juristischen Personen nicht die Eigentumsverhältnisse und damit auch nicht wirklich die Agrarstruktur in Thüringen. Das müsste gesetzlich geregelt werden, aber unklar ist, ob das auch über ein Landesgesetz geht.